

Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Riekenbrauk

Datenschutz in der Straffälligenhilfe

23. DBH-Bundestagung in Heidelberg

10.10.2018

Workshop 13



Gliederung

- I. Allgemeine Bedeutung des Datenschutzes und seine rechtsstaatlichen Erfordernisse
- II. Straffälligenhilfe und gesetzlicher Datenschutz
- III. Das Verbot der Geheimnisweitergabe durch § 203 StGB
- IV. Zeugnisverweigerungsrecht
- V. Bestimmungen des Datenschutzes
 1. DS-GVO EU
 2. Sozialdatenschutz für die Jugendhilfe im Strafverfahren (SGB I, VIII, X)
 3. Gesetzliche Datenschutzregelungen für die ambulanten sozialen Dienste der Justiz am Beispiel der BewHi
- VI. Fazit

I. Allgemeine Bedeutung des Datenschutzes und seine rechtsstaatlichen Erfordernisse

1. **Zentraler Bezugspunkt:**

BVerfG –Entscheidung aus dem Jahr 1983 (E 65, 1 ff. - **Volkszählungsurteil**)

Das **Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung** gewährleistet „(...) die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

I. Allgemeine Bedeutung des Datenschutzes und seine rechtsstaatlichen Erfordernisse

Einschränkungen dieses Grundrechtes unterliegen nach dem BVerfG **strengen Anforderungen**:

„Beschränkungen dieses verfassungsrechtlichen Grundrechts (...) sind nur zulässig im überwiegenden allgemeinen Interesse, aufgrund einer verfassungsmäßigen, gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.“

I. Allgemeine Bedeutung des Datenschutzes und seine rechtsstaatlichen Erfordernisse

Art. 8 Grundrechte-Charta der EU

Abs. 1 „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“

Abs. 2 „ Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. (...)“

I. Allgemeine Bedeutung des Datenschutzes und seine rechtsstaatlichen Erfordernisse

2. Datenschutz sperrt Informationsfluss zu dem Zweck,

- das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** des Einzelnen zu achten,
- die **Arbeitsgrundlage bestimmter Professionen mit großem Vertrauensbezug** zu schützen,
- konkrete **Arbeitsbeziehungen als Vertrauensbeziehungen** nicht zu gefährden.

II. Straffälligenhilfe und gesetzlicher Datenschutz

1. Datenschutz in der **Straffälligenhilfe** wird gesetzlich realisiert durch
 - die **Pflicht der einzelnen Fachkraft** zur Verschwiegenheit
 - nach **§ 203 StGB**
 - nach **§ 53 StPO** (Zeugnisverweigerungsrecht)
 - nach den Vorschriften des **Arbeits- und Beamtenrechts** zur Wahrung innerbehördlicher Geheimnisse.

II. Straffälligenhilfe und gesetzlicher Datenschutz

2. Datenschutz im **Bereich der Jugendhilfe** wird weiterhin gesetzlich realisiert durch ...

... den **Sozialdatenschutz durch die Sozialleistungsträger** aufgrund

- der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO),
- dem SGB I (Allg. Teil),
- dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe),
- SGB X (2. Kap. Sozialdatenschutz) u.
- Bundes- bzw. Landesdatenschutzgesetz/e

II. Straffälligenhilfe und gesetzlicher Datenschutz

3. Datenschutz im **Bereich der Bewährungshilfe** (BewHi) wird daneben gesetzlich realisiert durch

- EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- die Datenschutzvorschriften der StPO (§§ 481 ff.) i.V.m. dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- die Bestimmungen der Datenschutzgesetze (DSG) der Länder

II. Straffälligenhilfe und gesetzlicher Datenschutz

3. Ein **bereichsspezifischer Datenschutz** – wie bspw. für die Jugendhilfe **existiert für die Bewährungshilfe/Gerichtshilfe/Führungsaufsicht nicht!**

III. Das Verbot der Geheimnisweitergabe durch § 203 StGB

1. **§ 203 Abs. 1 StGB :**

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis (...) offenbart, das ihm als

(...)

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen

(...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

III. Das Verbot der Geheimnisweitergabe durch § 203 StGB

1.1 Was sind **fremde Geheimnisse**?

- Tatsachen aus dem persönlichen Lebensbereich, die nur dem Betroffenen selbst oder einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse hat.

III. Das Verbot der Geheimnisweitergabe durch § 203 StGB

- 1.1 - In der Regel sind alle in SoPart aufgenommenen Daten Geheimnisse i.S.v. § 203 StGB
- **Offenbaren** ist die Mitteilung an einen Anderen, der die Geheimnisse nicht, nicht in dem Umfang oder nicht sicher kennt.

III. Das Verbot der Geheimnisweitergabe durch § 203 StGB

1.2 **Offenbarungsbefugnisse:**

1.2.1 **Einwilligung**

- **Wirksamkeitsvoraussetzungen:**

- **Freiwilligkeit**, also ohne Täuschung, Drohung oder Zwang
- **vorherige Aufklärung** über Inhalt, Adressat und Konsequenzen der Offenbarung.
- **Schriftform nicht zwingend** vorgeschrieben, aber aus Beweissicherungsgründen ratsam.

III. Das Verbot der Geheimnisweitergabe durch § 203 StGB

1.2.1 Die Annahme einer **stillschweigenden/mutmaßlichen Einwilligung** ist nur in den seltenen Fällen zulässig.

- Für Teambesprechungen, Supervisionssitzungen, Hilfeplankonferenzen, Gespräche im KollegInnenkreis oder mit der Leitung der Einrichtung kann die Einwilligung nicht einfach unterstellt werden.

III. Das Verbot der Geheimnisweitergabe durch § 203 StGB

1.3.1 Die **gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse** für die **BewHi** im Allgemeinen

Pflicht nach § 56d Abs. 3 Satz 2 und 3 StGB:

- zur Berichterstattung über die Lebensführung gegenüber dem Gericht in von diesem bestimmten Zeitabständen,
- zur Mitteilung über gröblich/beharrliche Verstöße gegen Auflagen/Weisungen oder Anerbieten/Zusagen.

III. Das Verbot der Geheimnisweitergabe durch § 203 StGB

1.3.2 Die **gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse** der BewHi im Jugendstrafrecht

§ 25 Satz 3 und 4 JGG: Pflicht zur

- Berichterstattung über die Lebensführung,
- Mitteilung über gröbliche/beharrliche Verstöße gegen Weisungen/Auflagen/Anerbieten/Zusagen.

III. Das Verbot der Geheimnisweitergabe durch § 203 StGB

1.3.3 Die **gesetzlichen Offenbarungsbefugnisse der BewHi im Rahmen der Führungsaufsicht**

§ 68a Abs. 8 StGB: Pflicht der Aufsichtsstelle, der BewHi und der Ärzte, Psychologen sowie Sozialarbeiter/Sozialpädagoginnen in den forensischen Ambulanzen zur

- **gegenseitigen Offenbarung** anvertrauter fremder Geheimnisse
- „...soweit dies **notwendig** ist, um der verurteilten Person zu helfen, nicht wieder straffällig zu werden.“

III. Das Verbot der Geheimnisweitergabe durch § 203 StGB

1.3.4 Weitere Offenbarungsbefugnisse allgemeiner Art

§ 138 StGB: Pflicht zur rechtzeitigen **Anzeige von geplanten (Katalog-) Straftaten,**

- von denen man glaubhaft erfährt,
- gegenüber den Ermittlungsbehörden oder dem Bedrohten.

III. Das Verbot der Geheimnisweitergabe durch § 203 StGB

1.3.4 Weitere Offenbarungsbefugnisse allg. Art

- **Pflicht zur Mitteilung von übertragbarer Krankheiten** (§§ 6 ff. InfektionsschutzG)
- **Anrufungspflicht des Jugendamtes** gegenüber dem Familiengericht bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a Abs. 2 SGB VIII).
- **Mitteilungspflicht der JuHiS gegenüber Jugendgericht** (§ 38 Abs. 2 Satz 6 JGG, Überwachung von Weisungen/Auflagen)
- **Zeugnispflicht** (§ 48 Abs.1 StPO)

III. Das Verbot der Geheimnisweitergabe durch § 203 StGB

1.3.4 Weitere Offenbarungsbefugnisse allg. Art:

§ 34 StGB (**rechtfertigender Notstand**): Recht zur Informationsweitergabe „in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut“ ... „um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden.

Erforderlich ist eine Güterabwägung.

(z.B. bei akuter Missbrauchsgefahr für Kinder)

IV. Zeugnisverweigerungsrecht

- Zeugnisverweigerungsrecht

- nach **§ 53 StPO**

beschränkt auf Mitarbeiter*innen

- in der Schwangerschaftskonfliktberatung
(Abs. 3a)

- in der Drogenberatung (Abs. 3b)

- nach **§ 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO i.V.m. § 203 StGB** und
entsprechenden Vorschriften in anderen
Verfahrensordnungen

- nach **§ 35 Abs. 3 SGB I** nur für JuHiS

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1. **Datenschutz-Grundverordnung EU**

Gültig seit 25.05.2018

- unmittelbare Geltung in allen EU-Staaten.
- Vorrang vor nationalem Recht (mit Ausnahmen bei sog. Öffnungsklauseln).
- Erforderliche Anpassung der nationalen Datenschutzbestimmungen an die DS-GVO.
- Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten.

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1. 1 **Begrifflichkeiten** (Art. 4 D-GVO)

- **Personenbezogene Daten** = „Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (= betroffene Person) beziehen;

als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.“ (Nr. 1)

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1. 1 Begrifflichkeiten (Art. 4 D-GVO)

- **Verarbeitung** = „jeder (...) Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie

- das **Erheben**, das Erfassen, (...), die **Speicherung**, (...), die Veränderung, (...), die Verwendung, die Offenlegung durch **Übermittlung**, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, (...), das Löschen“ (Nr. 2)

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.1 Begrifflichkeiten (Art. 4 D-GVO)

-**Verantwortlicher** = natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.1 **Begrifflichkeiten** (Art. 4 D-GVO)

- **Datenerhebung** = Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.
- **Datenspeicherung** = Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung.

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.1 **Begrifflichkeiten** (Art. 4 D-GVO)

- **Datenübermittlung** = **Bekanntgeben** von Sozialdaten zur Kenntnis eines Dritten **außerhalb des Verantwortlichen** (§ 67 Abs. 1 SGB X i.V.m. Art. 4 Nr. 10 DS-GVO)

Also: Weitergabe von Akten(-teile) oder Überspielen von Daten oder Überreichen von Datenträgern, auf dem Postweg, mündlich, telefonisch, über Telefax, E-Mail-Versand, durch Zeichengeben, beredtes Schweigen oder vielsagende Blicke.

Weitergabe innerhalb einer verantwortlichen Stelle ist keine Übermittlung!

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.2 **Grundsätze für die Verarbeitung** personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 DS-GVO (vgl. auch § 47 BDSG)

- Rechtmäßigkeit, Transparenz.
- Zweckbindung.
- Datenminimierung.
- Richtigkeit (Aktualität).
- Speicherbegrenzung.
- Integrität und Vertraulichkeit.

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.3 Die **Datenverarbeitung ist ausnahmslos nur zulässig**, wenn

- die betroffene Person **eingewilligt** hat oder
- eine **Rechtsvorschrift** sie erlaubt oder gebietet (Art. 6 Abs. 1 DS-GVO).

also: „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.3.1 **Einwilligung** als wichtigste

Übermittlungsbefugnis (Art. 7 DS-GVO; § 67b SGB X) mit der in der Praxis größten Bedeutung

Definition (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO):

„Einwilligung“ der betroffenen Person (ist) jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.3.1 Einwilligung

Wirksamkeitsvoraussetzungen:

- Geschäftsfähigkeit i.S.v. §§ 104 ff. BGB) nicht erforderlich, **Einsichtsfähigkeit** reicht.
 - In der Regel liegt Einsichtsfähigkeit mit Vollendung des 15. Lebensjahres vor!
 - Ansonsten **Einwilligung der gesetzlichen Vertreter** (z.B. Eltern) erforderlich.

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.3.1 Einwilligung

Wirksamkeitsvoraussetzungen (Art. 7 DS-GVO):

- Einwilligung immer **vor** der Datenverarbeitung
- **Freiwilligkeit**, ohne Täuschung, Drohung oder Zwang.
- Nur Einwilligung **für den Einzelfall**, Pauschaleinwilligungen oder Einwilligungen auf Vorrat sind unzulässig

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.3.1 Einwilligung

Wirksamkeitsvoraussetzungen (Art. 7 DS-GVO):

- **Vorherige** – verständliche - **Aufklärung** über
 - **Zweck** (Adressat, Weitergabehalte),
 - **Folgen der Verweigerung** und
 - **jederzeitiges Widerrufsrecht** (Art. 7 DS-GVO, § 67b Abs. 2 Satz 2 SGB X).

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.3.1 Einwilligung

Wirksamkeitsvoraussetzungen (Art. 7 DS-GVO):

- Bei schriftlicher Erklärung mit noch weiteren Sachverhalten muss das Ersuchen um **Einwilligung** so erfolgen, dass sie **klar erkenn- und unterscheidbar** ist und
- das alles in **verständlicher und leicht zugänglicher Form** in einer **klaren und einfachen Sprache**.

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.3.1 Einwilligung

Für den Verantwortlichen besteht **Dokumentationsverpflichtung**:

Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO).

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.4 **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten** (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO)

Grundsätzliches Verbot der Verarbeitung

- von Daten zur rassischen, ethnischen Herkunft, zu politischen Meinungen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen, zur Gewerkschaftsangehörigkeit und
- von genetischen, biometrischen zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
- von Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.4 **Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten** (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO)

Ausnahmen

- nach Art. 9 Abs. 2 DS-GVO:

z.B. bei Einwilligung oder aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses

- nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DSG NRW:

- zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

- zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen, von Bußgeldentscheidungen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln i.S.d. JGG

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.5 Rechte der betroffenen Personen

- **Informationsrechte** über die Datenverarbeitung und über die Rechte der Betroffenen (Art. 13, 14 DS-GVO) mit **Einschränkung** gem. § 11 DSG NRW („... wenn die Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder berufsrechtlichen Verstößen, die öffentliche Sicherheit oder den Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes gefährdet wird, ...“)

➤ - **Auskunftsrecht** (Art. 15 DS-GVO) mit **Einschränkungen** gem. § 12 Abs. 2 DSG NRW („...wenn dies zur Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder berufsrechtlichen Verstößen notwendig ist,“ oder „die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde ...“)

V. Bestimmungen des Datenschutzes

1.5 Rechte der betroffenen Personen

- **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO)
- **Recht auf Löschung** (- auf „Vergessenwerden“, Art. 17 DS-GVO)

V. Bestimmungen des Datenschutzes

2. Die gesetzlichen Grundlagen für die Datenverarbeitung durch die JuHiS

Gesetzliche Grundlagen bei Beachtung der vorrangig geltenden DS-GVO:

§§ 61 – 68 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe, bereichsspezifischer Sozialdatenschutz)

§ 35 SGB I (Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil)

§§ 67 – 78 SGB X (Sozialgesetzbuch 2. Kap. Schutz der Sozialdaten)

V. Bestimmungen des Datenschutzes

2.1 Datenerhebung

Es gelten das **streng zu beachtende**

- **Erforderlichkeitsprinzip** (§ 67a Abs. 1 SGB X und 62 Abs. 1 SGB VIII)
Nur die Daten dürfen erhoben werden, deren Kenntnis für die Aufgabenerfüllung **im Einzelfall aktuell und konkret unverzichtbar** ist. (Keine Datenerhebung auf Vorrat!)
- **Zweckbindungsprinzip** (§ 67c Abs. 1 SGB X u. § 62 Abs. 1 SGB VIII)
Bei der Datenerhebung muss der Zweck bestimmt sein, der den weiteren Umgang mit den erhobenen Daten festlegt.

V. Bestimmungen des Datenschutzes

2.1 Datenerhebung

- **Erhebung von Sozialdaten grundsätzlich beim Betroffenen selbst** (§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) !

Dabei zu beachten die **Informationspflicht** (Art. 13 DS-GVO und § 82 SGB X)

- **Aufklärung über Verwendungszweck** (§ 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) und **die Identität des Verantwortlichen** (Art. 13 Abs. 1 DS-GVO)

(Der Betroffene muss wissen und verstehen, warum die Daten von wem gesammelt werden und was danach mit ihnen geschieht.)

V. Bestimmungen des Datenschutzes

2.1 Datenerhebung

- **Datenerhebung bei Dritten**

- grundsätzlich mit Einwilligung des Betroffenen
- Ausnahmsweise auch ohne Einwilligung zulässig,
 - bei Wahrnehmung einer Aufgabe u.a. nach **§ 52 SGB VIII** und
 - wenn Erhebung beim Betroffenen nicht möglich und **Kenntnis der Informationen zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich** ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII)

V. Bestimmungen des Datenschutzes

2.2 Datenübermittlung

- Übermittlung von Sozialdaten allgemein

- Es gilt § 35 Abs. 2 SGB I:

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist **nur unter den Voraussetzungen von §§ 67b und 67d SGB X** zulässig!

Also bei:

- einer **Einwilligung** oder

- einer **gesetzlichen Übermittlungsbefugnis!**

V. Bestimmungen des Datenschutzes

2.2 Datenübermittlung

- **Übermittlungsbefugnis gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. SGB X im Rahmen der Aufgabenerfüllung** (vgl. auch § 64 Abs. 1 SGB VIII)

Zulässigkeit der Übermittlung, wenn dies **zur Erfüllung der Zwecke**, für die die Daten erhoben wurden, **erforderlich** ist.

Beispiel:

JuHiS übermittelt Daten an das Jugendgericht im Rahmen der Mitwirkung im jugendgerichtlichen Verfahren (§ 52 SGB VIII)

V. Bestimmungen des Datenschutzes

2.2 Datenübermittlung

- **Zulässigkeitseinschränkungen der Übermittlungsbefugnis gem. § 69 Abs. 1 SGB X:**

Sperre - durch § 64 Abs. 2 SGB VIII:

„...nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.“

Beispiel: Daten aus einer fortdauernden Beratung dürfen nicht an das Gericht übermittelt werden, wenn ein Vertrauensbruch und damit der Abbruch der Beratung riskiert wird.

V. Bestimmungen des Datenschutzes

2.2 Datenübermittlung

- **Zulässigkeitseinschränkungen der Übermittlungsbefugnis gem. § 69 Abs. 1 SGB X:**

Sperre - durch § 65 Abs. 1 SGB VIII

Verpflichtung der **einzelnen Fachkraft**,

- Daten, die ihr zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe
 - anvertraut worden sind,
- gegenüber allen anderen – auch Fachkräften der eigenen verantw. Stelle – zu schützen.

V. Bestimmungen des Datenschutzes

2.2 Datenübermittlung

- Die nach § 65 Abs. 1 SGB VIII anvertrauten Daten dürfen nur weitergegeben werden,
 - bei **Einwilligung** des/der anvertrauenden Klienten*in
 - gegenüber dem Familiengericht in Fällen von **§ 8a SGB VIII** zur Durchsetzung von Leistungsgewährung
 - bei **Wechsel der Fallzuständigkeit** im JA in Fällen von § 8a SGB VIII
 - an die hinzugezogenen Fachkräfte im Zusammenhang mit der **Abschätzung des Gefährdungsrisikos**
 - bei Vorliegen von **Offenbarungsbefugnissen** gem. § 203 StGB

V. Bestimmungen des Datenschutzes

3. Die **gesetzlichen Grundlagen für die Datenverarbeitung für den Bereich der ambulanten sozialen Dienste** (am Beispiel des DSG NRW)

§ 3 Abs. 1 DSG NRW: Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen, „wenn sie für die Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe der verarbeitenden Stellen erforderlich ist (...)“.

V. Bestimmungen des Datenschutzes

3.1 Datenerhebung und -übermittlung der BewHi an das Gericht/Jugendgericht

zulässig nach § 56d Abs. 3 StGB bzw. §§ 24 Abs. 3 und 25 JGG.

betrifft:

- Berichterstattung über Lebensführung des Probanden in gerichtlich bestimmten Zeitabständen,
- Mitteilung von gröblichen oder beharrlichen Verstößen gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten, Zusagen.

V. Bestimmungen des Datenschutzes

3.2 Die **gesetzlichen Grundlagen für die Datenverarbeitung im Bereich der Führungsaufsicht**

Für die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten an das Gericht, Aufsichtsstelle, forensische Ambulanz :

- : § 68a Abs. 2, 3 und 8 StGB

V. Bestimmungen des Datenschutzes

3.2 **Datenübermittlung der BewHi im Rahmen der Führungsaufsicht**

an das Gericht, Aufsichtsstelle, MitarbeiterInnen der forensischen Ambulanz (Ärzte, Psychologen, staatl. anerkannte Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen)

zulässig nach § 68a Abs. 8 StGB

betrifft:

- Offenbarung von anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen fremden Geheimnisse mit dem Ziel der Rückfallvermeidung.

V. Bestimmungen des Datenschutzes

3.3 Weitere gesetzliche Grundlagen für die Datenverarbeitung durch die BewHi und Führungsaufsicht

hier für die **Speicherung, Veränderung und Nutzung ...**

- ... „soweit dies für Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.“ (§ 483 Abs. 1 und 2 StPO).
- ... „soweit dies für Zwecke der Vorgangsverwaltung (Archivierung) erforderlich ist.“ (§ 485 S. 1 StPO)

V. Bestimmungen des Datenschutzes

3.3 Weitere gesetzliche Grundlagen für die Datenverarbeitung durch die Bewährungshilfe

hier für die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Strafverfahren oder für die Gewährung von Akteneinsicht **an Polizeibehörden ...**

... „wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich und eine rechtzeitige Übermittlung durch die (Strafverfolgungsbehörden und Gerichte) nicht gewährleistet ist.“ (§ 481 Abs. 1 Satz 3 StPO)

V. Bestimmungen des Datenschutzes

3.3 Weitere gesetzliche Grundlagen für die Datenverarbeitung durch die BewHi

hier für die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Verurteilten, die unter Aufsicht gestellt sind, **an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs ...**

... „wenn diese Daten für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung, erforderlich sind.“ (§ 487 Abs. 1 Satz 3 StPO)

V. Bestimmungen des Datenschutzes

3.4 Voraussetzungen einer zulässigen Datenverarbeitung

Es gelten auch hier die **Grundsätze**:

- der **Transparenz** (Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen, Art. 5 Abs. 1 a DS-GVO)
- der **Datenminimierung** als Ausdruck der **Verhältnismäßigkeit** (Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO)
- der sachlichen **Richtigkeit und Aktualität** (Art. 5 Abs. 1 d DS-GVO)

VI. Fazit

1. Das Datenschutzrecht ist von dem **Grundsatz** geprägt, dass Datenverarbeitung **grundsätzlich verboten** ist.

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt.

VI. Fazit

2. Für ihre **Zulässigkeit** bedarf es der **Einwilligung** des Betroffenen oder einer **klar bestimmten gesetzlichen Erlaubnisnorm**.

Organisationserlasse wie die Zusammenführung der „Ambulanten Sozialen Dienste der Justiz“, Verwaltungsvorschriften wie „KURS NRW“ oder Qualitätsstandards schaffen **keine Erlaubnisnormen**.

VI. Fazit

3. Bei der Datenerhebung muss strengstens auf den **Grundsatz der Erforderlichkeit** geachtet werden. Ein unnötiges Eindringen in den Persönlichkeitsbereich des Probanden und ein willkürliches Sammeln von Daten zu einem umfassenden Persönlichkeitsbild gilt es zu verhindern.

VI. Fazit

4. Das Recht des Datenschutzes leitet sich aus den **Grund- und Menschenrechten** her und bewahrt diese.

**Eine der Würde des Menschen verpflichtete
Straffälligenhilfe achtet diesen Grundsatz!**

... auch gegen populistische Tendenzen einer
kriminalpräventiven Sicherheitspolitik.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

